

Vereinsatzung Landei

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Landeï“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 21439 Marxen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Dieser wird verwirklicht durch den Betrieb einer Kindertagesstätte im Sinne des § 22 und § 24 SGB VIII (Betreuung, Bildung und Erziehung). Mit Hilfe pädagogisch qualifizierten Personals sollen Kinder in geeigneten Räumlichkeiten die Möglichkeit optimaler Selbstentfaltung, Bildung und sozialer Orientierung erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des „Vereins Landei e.V.“ an den Verein „Kinderland Moorburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§4 Vorstand

1. Den Vorstand bilden 3 Personen, erste/r Vorsitzende & die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist Vertretung des Vereins und kann zusätzliche Vereinsvertretungen berufen, z.B.: Kitaleitung, Verwaltungskraft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - a) Mit Beginn des Betreuungsvertrages, beginnt automatisch die sog. aktive Mitgliedschaft. Pro betreutes Kind (inkl. Geschwister) ist nur ein aktives Mitglied aufzunehmen.
 - b) Passive Mitglieder sind alle anderen Mitglieder.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Gegen eine Ablehnung, welche schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber den Vereinsvertretungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat zum Kalenderjahresende.
 - aus wichtigen persönlichen Gründen kann ein Austritt mit Zustimmung der Vereinsvertretungen ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
 - durch Ausschluss.
 - Die aktive Mitgliedschaft ändert sich automatisch bei Beendigung des Betreuungsvertrages in eine passive Mitgliedschaft und bedarf keiner Kündigung und keiner neuen Anmeldung.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eingebrachte Vermögenswerte nicht zurückerstattet.

§6 Kindertagesstätte

1. In der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte werden nur Kinder von Vereinsmitgliedern aufgenommen.
2. Aufnahme, Austritt, Zukauf von Leistungen, Höhe der Entgelte in der Kindertagesstätte werden im Betreuungsvertrag von der Leitung in Absprache mit dem Vorstand geregelt.

§7 Beiträge

1. Passive Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag. Eine Option für einen höheren Beitrag auf Spendenbasis besteht. Der Mindestbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Aktive Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, welcher von Vorstand und Kitleitung festgelegt wird und im Betreuungsvertrag festgeschrieben ist.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Neben der Abstimmung über alle vorgelegten Anträge ist es ihr insbesondere vorbehalten, über die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins zu entscheiden.

§9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Versammlung verändert oder erweitert werden.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins sowie für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand und der Kita nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – gerechnet von der Wahl an - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen allerdings nicht Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte oder Angehörige von Mitarbeiter*innen sein. Der Vorstand sowie dessen Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen.
3. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Die Abberufung wird sofort wirksam.
4. Sollten sich keine Kandidaten für einen neuen Vorstand aufstellen lassen, können im Ausnahmefall, Mitarbeiter*innen oder Angehörige für eine Übergangszeit von 6 Monaten als Vorstand kandidieren. Innerhalb dieser 6 Monate müssen Neuwahlen mit alternativen Kandidaten*innen stattfinden.

§11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Die Kontrolle über die ordentliche Führung der Geschäfte und Erstellung des Jahresberichtes
- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen unter Zustimmung der Kitaleitung
- f) Die Ernennung und Berufung einer pädagogischen Leitung unter Rücksprache mit allen aktuellen Mitarbeitern*innen
- g) Entscheidungen in personellen und finanziellen Angelegenheiten unter Zustimmung der Kitaleitung

§12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich mit der Kitaleitung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren einen Antrag der Kitaleitung beschließen, wenn min. 2 Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt, das von jedem Mitglied des Vereins jederzeit eingesehen werden kann. Beschlüsse, die arbeitsrechtliche Belange von Mitarbeitenden betreffen, sind nicht öffentlich zugänglich.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/r jeweiligen Protokollführer*in und einem Mitglied des Vorstandes, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in einem eigens diesem Zweck vorbehaltenen Ordner am Vereinssitz aufzubewahren.

Vereinsgründung: Samstag den 16.3.2019